

**Betreff:** [EXTERN] EILANTRAG & HEALTH-ALERT: Unzumutbare Lärmbelastung in der Nachtruhe (03:00 – 04:00 Uhr) durch Autotransporter / Durchgangsverkehr – Antrag auf nächtliches Lkw-Durchfahrtsverbot & Geschwindigkeitsbeschränkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich Sie als zuständige Immissionsschutz- und Straßenverkehrsbehörde dringend zum Handeln auf. Die Lärm- und Erschütterungssituation auf der Vegesacker Heerstraße stellt im Zeitraum der gesetzlichen Nachtruhe eine massive Gefährdung der Gesundheit der Anwohner dar.

Entgegen der bisherigen Annahmen handelt es sich bei den extremen Lärmspitzen im Kernzeitraum zwischen 03:00 und 04:00 Uhr morgens nicht um Baustellenverkehr, sondern um nächtlichen Durchgangs- und Logistikverkehr (insbesondere schwere Autotransporter). Diese nutzen die leere Vegesacker Heerstraße als Ausweich- und Abkürzungsrouten, statt die hierfür vorgesehenen Autobahnen (A270 / A27) zu befahren.

Gefährdung der Nachtruhe & gesundheitliche Beeinträchtigung: > \* Systematischer Schlafentzug: Durch die leeren Straßen erreichen die Autotransporter hohe Geschwindigkeiten. Beim Überfahren von Fahrbahnebenheiten entstehen schlagartige Lärmkanonen und Gebäudeerschütterungen.

Gesundheitsrelevanz: Der ständige Entzug des Schlafes im sensibelsten Nachtabschnitt führt zu massiven physischen und psychischen Belastungen.

Rechtsgrundlage: Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-StV. Das Wohl der Anwohner wiegt höher als die Abkürzungswünsche des Fernverkehrs.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts beantrage ich hiermit ausdrücklich folgende Schutzmaßnahmen:

Prüfung und Anordnung eines nächtlichen Lkw-Durchfahrtsverbots (über 7,5t / ausgenommen Anlieger) für die Vegesacker Heerstraße im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, um den Fern- und Logistikverkehr zwingend auf die Autobahnen (A270 / A27) zu verweisen.

Anordnung von nächtlichem Tempo 30 (22:00 – 06:00 Uhr) aus Gründen des Immissions- und Gesundheitsschutzes gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO.

Gezielte nächtliche Geschwindigkeitskontrollen (mobile Blitzer / Polizeimessungen) im Zeitfenster von 02:30 bis 04:30 Uhr durch die Ortspolizeibehörde Nord.

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung dieses Antrags sowie um kurzfristige Mitteilung der veranlassenen Schritte zur Wiederherstellung der ungestörten Nachtruhe.

Mit freundlichen Grüßen

Goran Gavrilov